

[Grundsätzliches](#)
[Bestattungen](#)
[Bücherei](#)
[Freizeiteinrichtungen](#)
[Gaststättengewerbe](#)
[Gottesdienste](#)
[Handel und Geschäfte / Märkte](#)
[Jubiläumsbesuche](#)
[Pflegeheime](#)
[Rathaus](#)
[Schulbetrieb](#)
[Spielplätze](#)
[Trauung](#)
[Veranstaltungen](#)
[Vereinsport](#)
[Wertstoffhof](#)



Grundsätzliches (gültig ab 01. September bis einschließlich 01. Oktober 2021):

Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. Mit ihr entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von 3G-Regelung (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant. Impfnachweis durch Impfpass, Zertifikat in App, Zertifikat ausgedruckt, Genesenen-Nachweis, Test-Nachweis (schriftlich, Schnelltest ist 24 Std., PCR-Test 48 Std. gültig).

Bitte beachten Sie, dass der jeweilige Inzidenzwert von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Coburg) amtlich bekannt zu machen ist.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

• **Stufe Gelb** ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

- (1) Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
- (2) Kontaktbeschränkungen.
- (3) Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
- (4) Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

• **Stufe Rot** ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Überschreitung

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.

Ausnahmen

Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz. Für Schulen und Kindertagesstätten gelten die bereits bekannten Sonderregelungen. Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daranhalten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen

Entfallen ersatzlos.

Allgemeine Verhaltensempfehlung

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.

- Corona-Testung: Auf der Homepage des Bay. Gesundheitsministeriums <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/> finden Sie stets aktualisierte Hinweise auf alle Fragen rund um das Testgeschehen.
- Corona-Impfung: Auf der Homepage des Bay. Gesundheitsministeriums <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/> finden Sie Informationen rund um die Impfung gegen das Corona-Virus.

Maskenpflicht

Die **Maskenpflicht gilt** insbesondere in Gebäuden und geschlossenen Räumen, in geschlossenen öffentlichen Fahrzeugbereichen, in Kabinen und Ähnlichem, unter freiem Himmel in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Die **Maskenpflicht gilt nicht** innerhalb privater Räumlichkeiten an festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zuverlässig eingehalten wird und es sich nicht um Fahrgäste im öffentlichen Personennah- oder Personenfernverkehr oder der Schülerbeförderung handelt. Außerdem für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen, bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt, für Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist und bei sonstigen zwingenden Gründen.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Bestattungen:

Siehe unter Punkt Gottesdienste.

Bücherei:

Die Gemeindebücherei ist seit längeren wieder geöffnet.

Trotzdem sind folgende Maßnahmen weiterhin notwendig:

- Zutritt zur Bücherei ist eine Terminvereinbarung nicht mehr erforderlich und zu den gewohnten Öffnungszeiten am Mittwoch ab 13:30 Uhr zugänglich.
- In der Bücherei gilt weiterhin die Maskenpflicht (OP-Maske ist ausreichend).
- Vor Betreten des Büchereiraumes sind die Hände zu desinfizieren.
- Zugang zur Bibliothek ab Inzidenz 35 haben nur Geimpfte, Genesene, Getestete (3G, Kinder im Vorschulalter und Schüler*innen gelten auch in den Ferien als getestet). Bitte zeigen Sie einen entsprechenden Nachweis vor!
- Es dürfen sich max. 4 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
- Um möglichst vielen Nutzern den Zutritt während der Öffnungszeiten zu ermöglichen, sollte die maximale Aufenthaltsdauer in der Bücherei 10-15 Minuten betragen.

Freizeiteinrichtungen:

In Sportstätten, Fitnessstudios sowie Freizeiteinrichtungen, z.B. Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen wie Seilbahnen, Spielbanken/Spielhallen, Wettannahmestellen, touristischen Reisebussen, etc. gilt die 3G-Regel. In geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Es ist geplant, Clubs und Diskotheken mit Blick auf Reiserückkehrer aus den Ferien mit einem zeitlichen Sicherheitsabstand erst ab Anfang Oktober wieder zu öffnen. Der Zugang soll dann nur für Geimpfte und Genesene sowie für Getestete mit PCR-Test möglich sein.

Gaststättengewerbe / Hotellerie und Beherbergung:

Gastronomie

In der Gastronomie entfällt die bisherige Corona-bedingte Sperrstunde (bisher 1 Stunde). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht. Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung oder per Luca-App gilt weiterhin.

Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.

Hotellerie / Beherbergung

Für Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften gelten die allgemeinen Regeln. Zusätzlich gilt: Ist ein Testnachweis erforderlich, so ist er bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorzulegen.

Gottesdienste:

Gottesdienste und Versammlungen indoor nach Art. 8 GG können künftig ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (3G). Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich künftig nach den neuen allgemeinen Regeln (damit entfällt insb. FFP2-Maske). Das im Gottesdienst bisher geltende Gesangsverbot ab Inzidenz 100 entfällt ebenso wie das bisherige Verbot von großen religiösen Veranstaltungen.

Handel und Dienstleistungen / Märkte:

Handel und Dienstleistungen

In Handel und Dienstleistungen entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.

Märkte

Märkte können „outdoor“ wieder sämtliche Waren verkaufen.

Jubiläumsbesuche:

Jubiläumsbesuche durch den Bürgermeister finden bis auf weiteres nicht statt.

Pflegeheime, Krankenhäuser

Für den Besuch in Krankenhäusern, Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. die Besucherinnen und Besucher müssen geimpft, genesen oder getestet sein. Dies gilt auch für Kinder ab 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.

Rathaus

Aufnahme eines eingeschränkten Publikumsverkehrs im Rathaus gilt weiterhin.

- Es ist **vor Besuch** des Rathauses mit dem/der Sachbearbeiter/in telefonisch oder per Mail **ein Termin zu vereinbaren**. Besucher, die sich zu „ihrem“ Termin verspäten, müssen mit Rücksicht auf einen evtl. folgenden Termin eines/r Mitarbeiters/in abgewiesen werden und einen neuen Termin vereinbaren.
- Trotz der neuen Verordnung besteht **im Rathaus weiterhin** die **Verpflichtung zum Tragen** eines **FFP2-Mund-und-Nasenschutzes**.
- Für Besucher, auch Kinder über 6 Jahre, gilt eine **Maskenpflicht**.
- Besucher werden gebeten, einen eigenen Stift mitzubringen.
- Beim Betreten des Rathauses sind die Hände zu desinfizieren, die üblichen Hygieneregeln (z.B. Niesetikette, Abstandhalten usw.) sind zu beachten.
- Es wird immer **nur ein Besucher** ins Rathaus gelassen, ausnahmsweise zwei Personen, z.B. bei Kindern oder betreuungsbedürftigen / behinderten Personen, ggf. sind Vollmachten bzw. Ermächtigungen vorzulegen.
- Kranke Personen werden gebeten, von einer Vorsprache im Rathaus abzusehen, ggf. müssen diese abgewiesen werden.
- Bei nicht dringlichen Angelegenheiten besteht kein Anspruch auf einen Termin.

Schulbetrieb

Oberstes Ziel für die Schule ist der Präsenzunterricht. Hier gilt:

- Regelungen zum Wechselunterricht ab einer Inzidenz von 100 werden ersatzlos gestrichen.

- Zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr 2021/2022 (14. September) gilt als besondere Schutzmaßnahme bis auf Weiteres eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht -auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes-. In der Grundschulstufe können dabei wie bisher Stoffmasken verwendet werden, für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Die Tests an den Schulen werden nochmals ausgeweitet: In der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen wird - sobald hierfür die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind - zwei Mal pro Woche ein PCRPool-Test („Lollitest“), im Übrigen sowie an weiterführenden Schulen drei Mal pro Woche ein Selbsttest durchgeführt. Das bedeutet: Bis die Lollitests in der Grundschule zur Verfügung stehen, wird auch dort drei Mal wöchentlich getestet.
- Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen möglichst auf wenige Fälle zu beschränken. Gibt es einen Infektionsfall in der Klasse, soll anders als bisher nicht immer für die gesamte Klasse Quarantäne festgelegt werden, sondern Quarantäne mit Augenmaß. Sie ist dann auf die Schülerinnen und Schüler einzugrenzen, die unmittelbaren und ungeschützten engen Kontakt zum erkrankten Schüler hatten, und kann bei negativem PCR-Test nach fünf Tagen auch schnell wieder enden. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall. Beim korrekten Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann es auf eine Quarantäne der anderen Schüler sogar vollständig verzichten. Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse können für eine gewisse Zeit tägliche Testungen durchgeführt werden.
- Schließlich kann im Rahmen der angepassten STIKO-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche eine Corona-Schutzimpfung auch während der Unterrichtszeit angeboten und durchgeführt werden.

Nähere Infos zum Schulbetrieb siehe unter <https://www.vs-weitramsdorf.de/>

Spielplätze

Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

Trauung

- Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten können maximal 8 Personen (inkl. Brautpaar) teilnehmen
- auf die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu achten
- Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m
- Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Die Behörden (Standesamt) sind von den Vorgaben zur 3G-Regelung generell ausgenommen. Eine evtl. Kontaktdatenerfassung kann erhoben werden.

Veranstaltungen

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen.

Für größere Veranstaltungen jeder Art, unabhängig ob diese unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt:

- Es sind maximal 25.000 Personen zulässig.
- In kapazitätsbeschränkten Stätten (z.B. Gebäuden, Stadien) dürfen für bis zu 5.000 Personen 100% der Kapazität genutzt werden. Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
- Bei Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Personen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und zu beachten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab vorlegen.
- Die Regelungen zur Maskenpflicht bleiben unberührt. Bitte beachten Sie hierzu auch die FAQ zur Maskenpflicht.
- Bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen ist der Veranstalter nicht verpflichtet, ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten.
- Volksfeste und öffentliche Festivitäten sowie das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sind untersagt.

- Der Konsum von Alkohol ist auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Welche Orte dies sind, wird jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt.
- Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Bordellbetriebe sind ebenfalls geschlossen.

Vereinssport

Sport ist wieder ohne Einschränkungen möglich. Es gelten nur die allgemeinen Regeln. Beispiel: Bei einer Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regel für die Besucher in den Sportstätten (geschlossenen Räumen, wie z.B. Turnhalle, Hallenbad, Fitnessstudio, etc.).

Für Sportveranstaltungen gelten dieselben Regeln wie für andere Veranstaltungen. Diese richten sich insbesondere nach der Größe der Veranstaltung und können in den FAQ zu Veranstaltungen nachgelesen werden.

Für Sportveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem: Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden, Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt und offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Die 3G-Regel gilt nicht für Inhaber/innen und Mitarbeiter/innen von Sportstätten im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wertstoffhof

Der Wertstoffhof ist seit längeren zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet. Trotzdem sind folgende Maßnahmen weiterhin noch notwendig:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter.
- **Es besteht keine grundsätzliche Maskenpflicht mehr.**
- Es gibt weiterhin die Zugangsbeschränkung (max. 2 Anlieferer gleichzeitig), dies ist erforderlich um den Mindestabstand wahren zu können.
- Die Anfahrt wird weiterhin überwacht.
- Mit evtl. Wartezeiten ist zu rechnen.

Wir bitten dringend um Beachtung der Vorgaben!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gemeinde Weitramsdorf

A handwritten signature in blue ink that reads "Andreas Carl". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "A" and "C".

Andreas Carl
1. Bürgermeister